



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. April 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.507
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Erlassform	2
3.	Erläuterungen zu den Artikeln	2
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	4
5.	Finanzielle Auswirkungen	4
6.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	4
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
8.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	4
9.	Ergebnis der Konsultation	4
10.	Antrag	4

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. März 2020 (Änderung¹ der COVID-19-Verordnung²) hat der Bundesrat weitreichende Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen. Aufgrund der Schliessung eines grossen Teils der (Klein-)Betriebe und aufgrund der faktischen Unterbrechung von Lieferketten im In- und Ausland ist mit grossen Verwerfungen in der Wirtschaft zu rechnen, die sich in den kommenden Tagen und Wochen deutlich verstärken werden. Gleichzeitig ist mit einer Überlastung und absehbaren Unterfinanzierung der Spitäler und Gesundheitsversorgungseinrichtungen zu rechnen. Die mittelfristigen Konsequenzen sind derzeit nicht abschätzbar.

Am 19. März 2020 initiierte der Regierungsrat verschiedene Sofortmassnahmen zur Unterstützung der bernischen Gesundheitsversorgungseinrichtungen und bernisch industriellen KMU sowie die Prüfung möglicher Hilfe für Betriebe und Selbständige, die von Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-

¹ AS 2020 783

² Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24).

Krise betroffen sind. Der Regierungsrat hat mit der Notverordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) die Rechtsgrundlagen geschaffen, damit er verschiedene Unterstützungsleistungen umsetzen kann (vgl. RRB 302/2020). Dabei sollen alle Instrumente eng mit den durch den Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abgestimmt werden.

Die vorliegenden Änderungen der CKV ergänzen die bisher getroffenen Sofortmassnahmen. Zum einen sollen die zuständigen Stellen der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) den öffentlich zugänglichen Einrichtungen, die von der bundesrechtlichen Schliessung betroffen sind, die Nettomiet-, Pacht- und Baurechtszinse erlassen können (Art. 5 Abs. 3). Weiter sind Entlastungen im Bereich des Tourismus bzgl. Beherbergungsabgabe (Art. 8a) und in der Gastronomie bzgl. Alkoholabgabe (Art. 8b) vorgesehen. Schliesslich legt die Verordnungsrevision fest, dass die Ausgabenbefugnisse zur Gewährung von Darlehen an die Berner Listenspitälern sowie Spitexorganisationen an die zuständigen Stellen der Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI) delegiert werden (Art. 13 Abs. 2). Die Änderungen der Verordnung treten per 1. April 2020 in Kraft.

2. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiengesetz³ (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) ist die CKV eine Notverordnung gemäss Artikel 91 KV (vgl. Ingress).

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 Abs. 1 KV). Entsprechend sind auch die vorliegenden Änderungen an der CKV umgehend dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Grosse Rat überprüft damit die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Die erlassene Verordnung bleibt jedoch eine solche des Regierungsrates, der Grosse Rat genehmigt sie integral (analog bspw. der Genehmigung von internationalen und interkantonalen Verträgen gemäss Art. 74 Abs. 2 KV).

Das Grossratspräsidium wurde vor der Befassung des Regierungsrats mit dem vorliegenden Geschäft informiert. In welcher Form und wann eine Genehmigung des Grossen Rates stattfinden wird, ist noch offen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2 Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes

In Absatz 2 und 3 wird neu verdeutlicht, dass bei den Unterstützungsleistungen gemäss den Kapiteln 2 und 4 die Subsidiarität zu entsprechenden Leistungen des Bundes im Grundsatz zu berücksichtigen ist.

Titel 2 und Artikel 4

Die rein sprachlichen Änderungen betreffen bloss die französische Fassung und beziehen sich auf den Titel nach Artikel 2 («2 Institutions fournisseur des prestations de santé») sowie die Bezeichnung der

³ Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101).

Spitexorganisationen und Institutionen aus dem Behindertenbereich in Artikel 4 («Services d'aide et de soins à domicile et institutions accueillant des personnes en situation de handicap»).

Artikel 5 Stundung und Erlass von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen

Wie im Vortrag zur CKV vom 20. März 2020 ausgeführt, werden offene Forderungen bei allen Miet-, Pacht- und Baurechtsverträgen kulant gehandhabt und den jeweiligen Parteien in einem vereinfachten Gesuchsverfahren (Anfrage via E-Mail) für drei Monate gestundet. Der Regierungsrat wird diese Frist bei Bedarf verlängern. Die Frist zur Rückzahlung der gestundeten Zinsen wird der Regierungsrat in einem späteren Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Coronavirus-Krise durch Beschluss festlegen.

Mit der vorliegenden CKV-Änderung in Absatz 3 sollen die direkt betroffenen Einrichtungen zusätzlich entlastet werden. Direkt betroffen sind die öffentlich zugänglichen Einrichtungen, die nach Artikel 6 Absatz 2 der COVID-19-Verordnung 2 für das Publikum geschlossen sind. Solchen Einrichtungen kann auf schriftliches Gesuch hin der Nettomiet-, Pacht- und Baurechtszins für die Monate April, Mai und Juni 2020 ganz oder teilweise erlassen werden. Im Gesuch ist darzulegen und soweit möglich zu belegen, dass die Einrichtung durch die COVID-19-Verordnung 2 in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist. Im Unterschied zu Absatz 1 konzentriert sich der Erlass von Forderungen auf Nettobeträge (Nettomiete + Heiz- und Betriebskosten = Bruttomiete), da die Nebenkosten vom Kanton zu bezahlende Drittkosten sind und Positionen betreffen, welche durch die Benutzung des Vertragsgegenstandes teilweise direkt beeinflusst werden können (z.B. Heizkosten).

Artikel 8a Stundung der Beherbergungsabgabe

Die Beherbergungsabgabe wird seit 1. Mai 2018 durch die Destinationen bezogen. Daher findet Artikel 6, der nur die Stundung von Forderungen des Kantons vorsieht, vorliegend keine Anwendung. Mit der Stundung der Beherbergungsabgabe verbleiben aktuell ca. 0.6 Mio. CHF ausstehende Abgaben sowie weitere zu leistende Abgaben für das Jahr 2020 in Form von liquiden Mitteln in der Hotellerie und Parahotellerie.

Die Pflicht zur Meldung der Übernachtungen bleibt bestehen (Abs. 2). Diese Meldungen lösen jedoch keine sofortige Fälligkeit der Abgabe aus.

Artikel 8b Erlass der Alkoholabgabe

Pro Jahr nimmt der Kanton knapp 2.2 Mio. CHF Alkoholabgaben ein, die zweckgebunden dem Fonds für Suchtprobleme der GSI zufließen. Diese Abgabe bemisst sich an der Grösse und der Art des Betriebes und ist nicht an den Umsatz mit alkoholischen Getränken gebunden. Ca. 80% dieser Abgaben werden von Restaurants erbracht und ca. 20% von Take-Away und Verkaufsläden mit Bewilligung zum Alkoholverkauf. Um die hauptsächlich betroffenen Restaurants (Betriebe mit Betriebsbewilligung A und C) partiell zu entlasten, wird ihnen pauschal die Alkoholabgabe erlassen. Nicht erlassen wird die Abgabe den Take-Aways und Detailhändlern mit Bewilligung zum Alkoholverkauf.

Artikel 13 Delegation von Ausgabenbefugnissen

Damit die GSI rasch auf allfällige Liquiditätsengpässe von Berner Listenspitälern sowie Spitexorganisationen und Institutionen aus dem Behindertenbereich reagieren und Darlehen gewähren kann, wird die Befugnis dafür an die zuständigen Stellen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion delegiert. So kann sichergestellt werden, dass die Institutionen ihre versorgungsnotwendigen Leistungen jederzeit erbringen können.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Keine Bemerkungen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Bezüglich des vollständigen oder teilweisen Erlasses der Nettomiet-, Pacht- und Baurechtszinse sind die finanziellen Mindereinnahmen schwierig abschätzbar, weil unklar ist, wie viele Betroffene in eine wirtschaftliche Notlage geraten werden. Die Stundung der Beherbergungsabgabe führt zu keinen Einnahmeausfällen. Durch den einmaligen Erlass der Alkoholabgabe für Restaurants fließen dem Fonds für Suchtprobleme ca. 1.76 Mio. CHF weniger zu.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen in der CKV werden durch die jeweils zuständigen Direktionen und Organisationseinheiten umgesetzt. Es stehen grundsätzlich keine zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Bemerkungen.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Auch die CKV-Änderungen sind Teil der Sofortmassnahmen, die das Ziel verfolgen, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffene bernische Volkswirtschaft gezielt zu unterstützen. Insbesondere werden mit dem Erlass der Alkoholabgabe und der Stundung der Beherbergungsabgabe der stark von der Coronavirus-Krise gebeutelten Hotellerie und Gastronomie keine weiteren finanziellen Mittel entzogen, was zur Sicherung der Existenz der betroffenen Betriebe beiträgt.

9. Ergebnis der Konsultation

Zu den Änderungen der Notverordnung wurde kein ordentliches Mitberichts- oder Konsultationsverfahren durchgeführt. Die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion koordinierten jedoch die Erarbeitung mit den Generalsekretariaten aller Direktionen.

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Staatskanzlei dem Regierungsrat, die vorliegende Verordnungsänderung zu beschliessen.

Bern, 26. März 2020

Der Staatsschreiber:

sig. Christoph Auer